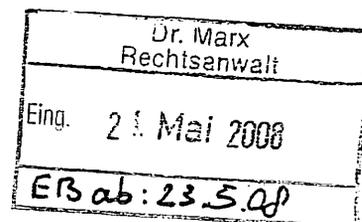




VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil



In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstr. 127a, 60327 Frankfurt am Main, Az: 3150/07 M/shi

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 220 991 - 479

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Kink als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 05. Mai 2008

für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.10.2006 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihr hinsichtlich China die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen sowie ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Die am 01.08.1953 in Hubei geborene Klägerin ist chinesische Staatsangehörige. Sie meldete sich am 25.07.2006 in Karlsruhe als Asylbewerberin, nachdem sie zuvor am 29.04.2006 mit einem gültigen chinesischen Nationalpass, der ein am 27.04.2006 von der Botschaft Peking ausgestelltes und bis 26.07.2006 gültiges Visum enthielt, zu ihrer hier im Bundesgebiet lebenden Tochter eingereist war.

Mit Bescheid vom 05.10.2006 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach vorheriger Anhörung der Klägerin am 02.08.2006 (vgl. AS 37 bis 45) den Asylantrag der Klägerin (Ziff. 1) ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 (Ziff. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3). Ferner drohte es der Klägerin die Abschiebung in die Volksrepublik China an (Ziff. 4), falls sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung nicht innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland verlässt. Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 12.10.2006 persönlich ausgehändigt.

Die Klägerin hat am 29.10.2006 Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen bezieht und zusätzlich ausführt, das Bundesamt habe ihr Vorbringen rechtsfehlerhaft gewürdigt. Es fehle bereits an einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung. Das Bundesamt habe die in chinesischer Sprache vorgelegte schriftliche Begründung für ihr Asylvorbringen nicht übersetzt und keine ausreichende Befragung durchgeführt. Sie sei deshalb, weil sie eine aktive Falun Gong-Anhängerin sei, mehrfach festgenommen und misshandelt worden und sei aus China geflohen, um sich nicht einem bereits angeordneten Gehirnwäschekurs mit damit einhergehenden Misshandlungen unterziehen zu müssen. Auch hier in der Bundesrepublik Deutschland übe sie täglich Falun Gong, nehme regelmäßig an Treffen von Falun Gong-Anhängern teil und habe an einer Vielzahl ihrer Veranstaltungen mit dem Thema Menschenrechtsverletzungen in China aktiv mitgewirkt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.10.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und ihr die

Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 - 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung zu ihren Asylgründen angehört. Ebenso wurde ihre Tochter als Zeugin vernommen. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts vor. Auf die dort enthaltenen Vorgänge und die mitgeteilten Erkenntnismittel sowie den Inhalt der gewechselten Schriftsätze wird ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat als politisch Verfolgte nach Art. 16 a Abs. 1 GG Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Damit liegen bei ihr auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, weshalb ihr auch die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG). Vor diesem Hintergrund durfte gegen die Klägerin im Hinblick auf China auch keine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ergehen, weshalb der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.10.2006 rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt, und insgesamt aufzuheben war.

Die Anwendbarkeit der sogenannten Drittstaatenregelung (Art. 16 a Abs. 2 GG) ist wegen der Einreise der Klägerin auf dem Luftweg ausgeschlossen. Das Gericht ist nach der durchgeführten mündlichen Verhandlung der Überzeugung, dass die Klägerin ihr Heimatland aufgrund Vorverfolgung verlassen hat und ihr bei Rückkehr nach China eine asylrelevante Verfolgung droht.

Als politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG genießt Asylrecht, wer in seiner Heimat wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist oder begründet befürchtet und deshalb seinen Heimatstaat verlassen hat.

Als Verfolgung gilt die unmittelbare Bedrohung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit sowie eine solche Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter wie der Religionsfreiheit oder der beruflichen Betätigung, die den Betroffenen nach Art und Schwere in seiner Menschenwürde verletzt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte muss dem Asylsuchenden die politische Verfolgung grundsätzlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass ihm eine Rückkehr in seine Heimat nicht zuzumuten ist. War er dort aber bereits politischer Verfolgung ausgesetzt, so kann ihm Asylrecht mit Abschiebeschutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Die Klägerin hat eine Vorverfolgung in diesem Sinne glaubhaft dargelegt. Sie hat sich am 21.07.1999 zusammen mit ihrer Tochter und anderen Falun Gong-Anhängern zu ihrer Provinzregierung begeben, um gegen die Unterdrückungsmaßnahmen der chinesischen Regierung gegenüber Falun Gong zu demonstrieren. Dabei ist sie in Wutan ein Tag festgehalten und im Anschluss daran nach Huanggang gebracht worden. Von dort aus ist sie nach Hause entlassen worden. Bei einer anschließenden Hausdurchsuchung sind ihre Bücher über Falun Gong abgenommen worden. Im Oktober 1999 machte sich die Klägerin nach Peking auf, um gegen das Verbot von Falun Gong zu protestieren. Ebenso wie ihre Tochter ist die Klägerin, unabhängig von ihr, in Peking dann festgenommen, nach Huanggang gebracht, und dort ein Monat im Untersuchungsgefängnis festgehalten worden. Während dieser Zeit ist die Klägerin auch misshandelt worden. Ein drittes Mal wurde die Klägerin am 18.06.2000 in Huanggang 15 Tage festgehalten und im Anschluss daran zu einem 15 Tage dauernden Umerziehungskurs gebracht worden. In der Folgezeit, z.B. am 17.07.2001, zwei Tage vor dem Neujahrsfest 2002, im Herbst 2003, ist es zu Hausdurchsuchungen bei der Klägerin gekommen. Ferner hat die Klägerin bis zu ihrer Ausreise Flugblätter für Falun Gong verteilt, wobei sie dies nur in äußerst konspirativer Weise tun konnte, da sie unter ständiger Beobachtung der Polizei gestanden hat. Als sie schließlich erfahren hat, dass sie erneut zum Besuch eines Umerziehungskurses gezwungen werden sollte, ist die Klägerin zu ihrer hier im Bundesgebiet lebenden Tochter geflohen, um den mit dem „Gehirnwäschekurs“ einhergehenden Misshandlungen zu entgehen.

Das erkennende Gericht ist davon überzeugt, dass der Vortrag der Klägerin der Wahrheit entspricht. Sie hat ihr Verfolgungsschicksal anschaulich und detailliert geschildert. Die Klägerin hat in ihrem persönlichen Statement (22 Seiten) sowie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und der ausführlichen Anhörung vor dem erkennenden Gericht überein-

stimmende Angaben zu den für ihren Ausreiseentschluss maßgeblichen Umständen gemacht. Ihr Vortrag enthält keine nennenswerten Widersprüche. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Angaben vor dem Bundesamt lediglich auf Fragen des Gerichts näher präzisiert und weitere Einzelheiten dargelegt. Für die Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens spricht auch, dass sie in der mündlichen Verhandlung in der Lage war, denselben Sachverhalt, den sie bereits in ihrem Asylverfahren vorgetragen hat, mit völlig anderen Worten und mit weiteren Einzelheiten darzutun, ohne dabei inhaltlich von ihren bisher gemachten Angaben nennenswert abzuweichen oder sich in gravierende Widersprüche zu verwickeln. Die Klägerin musste während der gesamten Zeit ihre äußerst ausführlichen Anhörung vor dem erkennenden Gericht auch nicht einmal längere Zeit überlegen, um die an sie herangetragene Vielzahl von Fragen zu beantworten. Die Klägerin konnte auch in einem Ausmaß über den Inhalt der praktischen Übungen und auch darüber hinausgehend über die Lehre von Falun Gong Auskunft geben, das nur den Schluss zulässt, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Sie wirkte in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung äußerst authentisch, da sie offensichtlich das, von dem sie überzeugt ist, auch lebt. Es sprechen keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich insoweit um bloßes für ihre Anhörung angelerntes Wissen handelt. Die sehr konkreten und lebensnahen Schilderungen sind für chinesische Asylbewerber gerade nicht typisch, sodass der Vorwurf des Bundesamts, die Klägerin sei nicht in der Lage, substantiierte Antworten zu geben, nicht zutrifft. Das Bundesamt hätte sich ohne Weiteres durch eine genaue Nachfrage vom Gegenteil überzeugen können. Wenn die Klägerin am Ende ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gegen die Niederschrift eingewandt hat, sie sei nie in Untersuchungshaft gewesen, außerdem in Peking nicht zum Polizeirevier gebracht worden, so handelt es sich dabei um keinen Widerspruch zu ihrem bisherigen Vorbringen. Vielmehr wollte die Klägerin, die äußerst skrupulös und genau ist, ihre Aussage lediglich dahingehend verstanden wissen, dass gegen sie keine auf einem strafrechtlichen Verfahren beruhende Gefängnisstrafe verhängt worden ist und sie einfach von der Polizei festgehalten worden ist und sofort daran anschließend nach Huanggang verbracht worden ist. Die Klägerin hat auch plausibel gemacht, weshalb sie in der Zeit vor ihrer Ausreise nicht mehr festgenommen worden ist. Dies beruhte allein darauf, dass sie bei ihren Aktivitäten für Falun Gong wegen der damit verbundenen hohen Gefahr einer Festnahme durch die chinesischen Sicherheitsbehörden nur noch äußerst konspirativ und vorsichtig vorgegangen ist. In diesem Zusammenhang hat sie auch überzeugend dargetan, wie sie zunächst versucht hat, einen Reisepass zu erhalten, dies ihr aber zunächst misslungen ist und sie diesen erst erhalten hat, nachdem sie eine Art amtliche Unbedenklichkeitserklärung bei der Passausstellung

vorlegen konnte, die in Wirklichkeit jedoch nicht den Tatsachen entsprochen hat. Da die Klägerin bereits selbst in China einen „Umerziehungskurs“ mit damit einhergehenden Misshandlungen erlebt hat und dennoch weiterhin konsequent aktiv für Falun Gong eingetreten ist und eintritt, ist sie, um einem erneuten Umerziehungskurs mit damit einhergehenden Misshandlungen zu entgehen, in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet. Für die Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens spricht auch, dass es in vollem Umfang der Auskunftslage, wie sie sich aufgrund der in die mündliche Verhandlung eingeführten Informationen ergibt, entspricht (vgl. Lageberichte des AA vom 08.11.2005 und vom 18.03.2008, Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2006 an Bayrischen VGH, Auskunft des AA vom 09.02.2006 an VG Chemnitz, Prof. Dr. Oskar Wiggel vom 14.01.2006 an VG Chemnitz, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Falun Gong September 2006; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „Organraub“ an Falun Gong-Häftlingen; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Menschenrechte März 2006 und Asylverfahren Januar 2006; Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: China 6. Parteien und Organisationen Juni 2002/Falun Gong; amnesty international, Jahresberichte 2005 - 2007; ai vom 17.08.2004: Falun Gong). Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 18.03.2008 aus: „Wer Falun Gong öffentlich oder auch in Gruppen Gleichgesinnter praktiziert, kann in der VR China festgenommen und, sofern er sich nicht - aus Sicht der chinesischen Sicherheitsbehörden - glaubwürdig von der Bewegung distanziert, ohne Gerichtsverfahren in ein Umerziehungslager überstellt werden. Der Gruppierung wird eine große Zahl staatsgefährdender Delikte sowie anderer Straftaten vorgeworfen. Teilweise werden auch lediglich praktizierende einfache Anhänger diesen Maßnahmen unterworfen. In Fällen „glaubwürdiger Reue und Einsicht“ kann nach einem Aufenthalt in einem Umerziehungslager der „Umerziehungserfolg“ festgestellt werden. Die betreffende Personen werden dann in das Privatleben entlassen. Eine fortgesetzte Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden ist jedoch zu unterstellen. ... Bisher kam es zu Festnahmen von über 1.000 Falun Gong-Anhängern. Zahlreiche ihrer Führer wurden landesweit zu Haftstrafen verurteilt, auch über Verhaftungen ohne Verurteilung ohne Zwangseinweisung in psychiatrische Anstalten wurde von Menschenrechtsorganisationen berichtet. ...“ Das erkennende Gericht hat bereits mit rechtskräftigen Urteilen vom 22.01.2002 - A 1 K 10493/01 und vom 20.08.2004 A 1 K 10963/04 - die gleichen Feststellungen getroffen und hält aufgrund der Auswertung der eingeführten Erkenntnismittel an seiner Rechtsauffassung fest, dass derjenige, der in China so öffentlichkeitswirksam wie die Klägerin für Falun Gong eintritt und bereits einmal festgenommen und misshandelt worden ist auch bei einer Rückkehr nach China nach wie vor mit ähnlichen Erlebnissen rechnen muss. Unabhängig davon, ob Falun

Gong mit einer Religion vergleichbar ist oder nicht, werden ihre Anhänger jedenfalls wegen vom chinesischen Staat vermuteter staatsfeindlicher Aktivitäten verfolgt (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 18.03.2008, 08.11.2005, 15.11.2004, 17.09.2002, Auskünfte des AA vom 06.11.2006 an Bayrischen VGH und vom 09.02.2006 an VG Chemnitz; Jahresberichte amnesty international 2005 - 2007). Das Verbot der Falun Gong erging aus der Sicht des chinesischen Staates wegen staatsfeindlicher Aktivitäten und richtet sich maßgeblich gegen eine nicht der kommunistischen Partei unterstehende Gruppierung und gegen die als Staatsgefährdung angesehene Vorgehensweise der Falun Gong (so schon Auskunft des AA vom 17.05.2000 an VG Karlsruhe und durchgehend die oben zitierten Lageberichte).

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, liegen hier auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, weshalb der Klägerin gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, durfte gegen die Klägerin im Hinblick auf China auch keine Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung ergehen, weshalb die Verfügung auch insoweit aufzuheben war.

Da die Klägerin bereits vorverfolgt ausgereist ist, kommt es auf die von ihr in großem Umfang vorgetragenen und glaubhaft gemachten Aktivitäten für Falun Gong in der Bundesrepublik Deutschland für das vorliegende Verfahren nicht mehr entscheidungserheblich an. Ebenso bedurfte es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.